

Credit Suisse Anlagestiftung CSA Energie-Infrastruktur Schweiz

Zahlungsverpflichtung

(Kapitalzusage)

Für Anleger mit Custody bei der Credit Suisse (Schweiz) AG

Anlagegruppe CSA Energie-Infrastruktur Schweiz (Valor 35'328'126)

Zahlungsverpflichtung (Kapitalzusage)

Abgabefrist (formales Closing): 03. Februar 2020, 12:00 Uhr

Anspruchsklasse: «A»

Mindest-Kapitalzusage: CHF 1 Mio.

Die unterzeichnete Vorsorgeeinrichtung gibt hiermit gegenüber der Credit Suisse Anlagestiftung, Kalandlerplatz 1, 8045 Zürich ("**Anlagestiftung**") eine unwiderrufliche und unbedingte Kapitalzusage ab. Sie verpflichtet sich gegenüber der Anlagestiftung, auf erstes Verlangen dem Kapitalabruf Folge zu leisten und sicherzustellen, dass der abgerufene Betrag bereitsteht und valutagerecht abgerechnet werden kann.

Kapitalzusage
(Commitment): CHF

Name der Vorsorge-
einrichtung:

Adresse:

PLZ / Ort:

Belastungskonto:

Depotnummer:

Ansprechperson 1:

Telefon:

E-Mail-Adresse:

Ansprechperson 2:

Telefon:

E-Mail-Adresse:

Ansprechperson 3:

Telefon:

E-Mail-Adresse:

Unterschrift der Vorsorgeeinrichtung:

Ort, Datum: _____

Unterschrift(en): _____

Name:

Titel:

Name:

Titel:

Unterschrift der Anlagestiftung:

Ort, Datum: _____

Unterschrift(en): _____

Name:

Titel:

Name:

Titel:

Bitte diese Kapitalzusage **im Doppel** an Ihren Kundenberater bei der Credit Suisse (Schweiz) AG oder direkt an die Credit Suisse Anlagestiftung, SUSA, Postfach 800, 8070 Zürich, senden. **Die Kapitalzusage muss bis spätestens zum 03. Februar 2020, 12:00 Uhr bei der Anlagestiftung im Original eingegangen sein.**

Konditionen der Kapitalzusage

1. Zahlungsverpflichtung

Die Vorsorgeeinrichtung verpflichtet sich unwiderruflich und unbedingt dazu, bei Kapitalabrufen (Capital Calls) die abgerufene Summe bis maximal in der Höhe des Gesamtbetrags (Commitments) der Kapitalzusage der Anlagestiftung zu überweisen, sodass die Anlagestiftung valutigerecht abrechnen kann.

Für die Anlagestiftung wird diese Kapitalzusage erst mit Gegenzeichnen des Doppels der Kapitalzusage verbindlich.

2. Kapitalabrufe (Capital Calls)

Die Anlagestiftung kann die Kapitalzusage in ihrem freien Ermessen jederzeit vollständig oder in Teilbeträgen abrufen, indem sie der Vorsorgeeinrichtung bevorstehende Kapitalabrufe schriftlich mitteilt. Die Anlagestiftung legt die Konditionen der jeweiligen Kapitalabrufe fest, unter anderem den Zeichnungsbetrag, den Ausgabepreis, den Zeitpunkt der Ausgabe, das Abschluss- und Valutadatum.

Die Anlagegruppe CSA Energie Infrastruktur Schweiz ("**Anlagegruppe**") wurde bereits lanciert. Noch nicht vollständig abgerufene Kapitalzusagen aus früheren Commitmentphasen werden vor den Kapitalzusagen aus neueren Commitmentphasen abgerufen.

Die Entgegennahme **neuer** Kapitalzusagen unterliegt zudem folgenden Regeln: **(i)** die Möglichkeit zur Abgabe neuer Kapitalzusagen wird zuerst den bestehenden Anlegern proportional zu ihrem bestehenden Anteil an der Anlagegruppe angeboten (erste Runde); **(ii)** falls bestehende Anleger diesen Anspruch nicht oder nicht vollständig wahrnehmen, werden die übrigbleibenden möglichen Kapitalzusagen den anderen bestehenden Anlegern der Anlagegruppe angeboten, die ihre Quote bei der ersten Runde voll ausgeschöpft haben; **(iii)** nicht beanspruchtes Zeichnungsvolumen wird neuen Anlegern zugeteilt.

Die Anlagestiftung kann Kapitalabrufe ab dem formalen Closing bis zum Ende der Commitment-Phase, welche mit jedem Closing neu zu laufen beginnt und bis zu vier Jahre dauern kann, tätigen. Die Kapitalabrufe dürfen insgesamt den Betrag der Kapitalzusage der Vorsorgeeinrichtung (Commitment) nicht überschreiten. Die Anlagestiftung kann auf den Abruf der Kapitalzusage jederzeit ganz oder teilweise verzichten und die Kapitalzusage jederzeit kündigen.

Die Vorsorgeeinrichtung ist verpflichtet, jedem Kapitalabruf nachzukommen, indem sie den geforderten Betrag gemäss den Konditionen des betreffenden Kapitalabrufs sowie gemäss den Bestimmungen dieser Kapitalzusage und des Prospekts der Anlagegruppe fristgerecht leistet. Die Kapitalabrufe müssen von der Vorsorgeeinrichtung innerhalb von 15 Kalendertagen (oder innerhalb einer anderen im Kapitalabruf festgelegten Zahlungsfrist) geleistet werden. Die Vorsorgeeinrichtung stellt sicher, dass die für die Kapitalabrufe notwendigen Mittel zur Verfügung stehen, so dass die Anlagestiftung valutigerecht abrechnen kann.

3. Bestätigungen der Vorsorgeeinrichtung

Die Vorsorgeeinrichtung bestätigt hiermit ausdrücklich, dass

- (a) sie die Statuten, das Reglement und die Anlagerichtlinien der Credit Suisse Anlagestiftung, sowie den Prospekt der Anlagegruppe CSA Energie-Infrastruktur Schweiz erhalten und zur Kenntnis genommen hat und mit dem Inhalt dieser Dokumente einverstanden ist;
- (b) sie zur Kenntnis genommen hat, dass es sich bei der Anlagegruppe CSA Energie-Infrastruktur Schweiz um eine Anlagegruppe mit besonderem Risiko handelt, welche im Vergleich zu traditionellen Anlagen ein erhöhtes Anlagerisiko aufweisen, und dass die Anlagegruppe unter die Kategorie „alternative Anlagen“ gemäss Art. 53 Abs. 1 lit. e BVV 2 fällt;
- (c) sie die im Prospekt der Anlagegruppe CSA Energie-Infrastruktur Schweiz enthaltenen Risikohinweise zur Kenntnis genommen hat und mit ihnen einverstanden ist;

- (d) sie zur Kenntnis genommen hat, dass die Rückgabe von Ansprüchen eingeschränkt ist, unter bestimmten Bedingungen aufgeschoben werden kann, einer Anmeldefrist unterliegt, und dass der Rücknahmepreis einem Abschlag auf dem Nettoinventarwert unterliegt;
- (e) sie zur Kenntnis genommen hat, dass die Übertragung ihrer Ansprüche oder der nicht abgerufenen Beträge ihrer Kapitalzusage (offenes Commitment) der Zustimmung der Geschäftsführung der Anlagestiftung bedarf;
- (f) sie sich bewusst ist, dass eine bloss teilweise oder verspätete Erfüllung eines Kapitalabrufs der Anlagestiftung, der Anlagegruppe und den übrigen Anlegern erheblichen Schaden verursachen kann, die Vorsorgeeinrichtung für solche Schäden von der Anlagestiftung haftbar gemacht werden kann und zudem die Pflicht zur Zahlung einer Konventionalstrafe gemäss Klausel 4 begründet;
- (g) sie sich bewusst ist, dass ein Verstoß gegen die Vertraulichkeitsverpflichtung (Klausel 5) der Anlagestiftung, der Anlagegruppe und den übrigen Anlegern einen Schaden verursachen kann und die Vorsorgeeinrichtung für solche Schäden der Anlagestiftung schadenersatzpflichtig ist;
- (h) sie über die für die jederzeitige und vollumfängliche Erfüllung der Kapitalzusage erforderlichen Mittel verfügt; und
- (i) die Zahlungsverpflichtung der Vorsorgeeinrichtung keine auf sie anwendbaren Rechtsnormen oder interne Regelungen der Vorsorgeeinrichtung verletzt.

4. Verzugsfolgen

Nach Ablauf der Zahlungsfrist für einen Kapitalabruf (gemäss Klausel 2) befindet sich die Vorsorgeeinrichtung automatisch und ohne weitere Mahnung im Verzug (Fixtermin), falls der abgerufene Betrag der Kapitalzusage nicht fristgerecht und vollumfänglich bei der Anlagestiftung eintrifft.

Im Verzugsfall gelten folgende Regelungen:

- (a) Die Anlagestiftung hat das Recht, die Bezahlung des abgerufenen Betrags der Kapitalzusage gerichtlich durchzusetzen und zu vollstrecken sowie vollumfänglichen Ersatz für den Schaden zu verlangen, welcher der Anlagestiftung, der Anlagegruppe und/oder den anderen Anlegern aufgrund des Verzugs der säumigen Vorsorgeeinrichtung entsteht.
- (b) Die Anlagestiftung hat das Recht, auf den abgerufenen Betrag der Kapitalzusage ohne Ansetzung einer Nachfrist zu verzichten und von der säumigen Vorsorgeeinrichtung vollumfänglichen Ersatz für den Schaden zu verlangen, welcher der Anlagestiftung, der Anlagegruppe und/oder den anderen Anlegern aufgrund der Nichterfüllung seitens der säumigen Vorsorgeeinrichtung entsteht. Der Verzicht hat zur Folge, dass die säumige Vorsorgeeinrichtung keine Ansprüche zugeteilt erhält.
- (c) Die Vorsorgeeinrichtung haftet zudem vollumfänglich für alle weiteren Kosten, Ausgaben und Verpflichtungen, die der Anlagestiftung, der Anlagegruppe und den nicht-säumigen Anlegern durch den Zahlungsverzug oder Zahlungsausfall entstehen.
- (d) Zusätzlich zum Ersatz des Schadens gem. lit. (a) bis (c) und unabhängig vom Vorliegen und Umfang eines Schadens, schuldet die säumige Vorsorgeeinrichtung der Anlagestiftung sofort nach Eintritt des Verzugs eine Konventionalstrafe in der Höhe von 5% des nicht oder nicht rechtzeitig einbezahlten Betrags des Kapitalabrufes.
- (e) Die Anlagestiftung hat zudem (und zusätzlich) das Recht, ohne Ansetzung einer Nachfrist den noch offenen Betrag der Kapitalzusage zu kündigen oder auf einen anderen Anleger zu übertragen. Dies hat zur Folge, dass die säumige Vorsorgeeinrichtung keine Ansprüche zugeteilt erhält. Wird der säumigen Vorsorgeeinrichtung der noch offene Betrag der Kapitalzusage gekündigt oder auf einen anderen Anleger übertragen, schuldet sie eine Konventionalstrafe in der Höhe von 5% des noch offenen Betrags der Kapitalzusage.
- (f) Die Anlagestiftung hat zudem (und zusätzlich) das Recht, die bestehenden Ansprüche der säumigen Vorsorgeeinrichtung zu entziehen und/oder auf einen anderen Anleger zu übertragen. Die Ansprüche werden zum jeweiligen Rücknahmepreis zurückgenommen.
- (g) Die Anlagestiftung hat das Recht, Ausschüttungen aus bestehenden Ansprüchen mit Ansprüchen aus Schadenersatz und aus Konventionalstrafe zu verrechnen.

Die Geschäftsführung der Anlagestiftung entscheidet in ihrem Ermessen unter Berücksichtigung der Interessen der Anlagegruppe und der nicht-säumigen Anleger, ob eine oder mehrere der oben erwähnten Verzugsfolgen zur Anwendung kommen soll/sollen.

5. Übertragung

Die Vorsorgeeinrichtung kann bereits entstandene Ansprüche zusammen mit der noch offenen Kapitalzusage mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung der Geschäftsführung der Anlagestiftung an andere Anleger übertragen. Die Übertragung (Zession) der Kapitalzusage kann nur mittels Eintritt des Dritten in alle Rechte und Pflichten unter der Kapitalzusage erfolgen. Der Veräusserungspreis wird durch die veräussernde und die erwerbende Vorsorgeeinrichtung festgelegt.

6. Vertraulichkeit

Die Vorsorgeeinrichtung verpflichtet sich, die Informationen betreffend die Anlagestiftung und die Anlagegruppe, welche sie im Zusammenhang mit ihrer Anlage erhält, vertraulich zu behandeln, und insbesondere diese Informationen nicht ohne vorgängige schriftliche Zustimmung der Anlagestiftung weiterzuverwenden oder an Dritte weiterzugeben. Nicht als vertraulich gelten Informationen, welche zum Zeitpunkt der Offenlegung öffentlich bekannt sind, nach der Offenlegung ohne Verletzung von Geheimhaltungspflichten öffentlich bekannt werden oder welche die Vorsorgeeinrichtung anderweitig ohne Verletzung von Geheimhaltungspflichten erhalten hat.

Ausgenommen von der Vertraulichkeitspflicht sind Informationen, welche die Vorsorgeeinrichtung aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung oder eines rechtsgültigen und unwiderruflichen Beschlusses eines zuständigen Gerichts oder einer zuständigen Behörde herausgeben muss. In einem solchen Fall muss die Vorsorgeeinrichtung, sofern dies rechtlich zulässig ist, die Anlagestiftung über eine Herausgabe vorgängig schriftlich informieren.

7. Offenlegung

Die Verwaltung, das Management und die Administration der Anlagegruppe wird durch die Credit Suisse (Schweiz) AG wahrgenommen und die Anlagestiftung kann weitere externe Dienstleister mit der Wahrnehmung solcher Tätigkeiten beauftragen. Ebenso kann die Credit Suisse (Schweiz) AG ihre Aufgaben an weitere externe Dienstleister delegieren. Aufgrund von gesetzlichen Vorgaben (z.B. Geldwäschereigesetze) und zum Zweck einer zweckdienlichen Verwaltung der Anlagegruppe können Informationen betreffend die Vorsorgeeinrichtung (z.B. Name, Anschrift, Beteiligung an der Anlagegruppe) an die Gruppengesellschaften der Credit Suisse Group und die weiteren externen Dienstleister weitergegeben werden.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Anlagestiftung oder die Beauftragte aufgrund eines Gerichtsentscheides oder einer Verfügung verpflichtet wird, die Namen der Anleger sowie grundsätzliche Informationen über die Anleger offenzulegen. Die Vorsorgeeinrichtung ermächtigt die Anlagestiftung, bei Vorliegen eines solchen Gerichtsentscheides oder einer solchen Verfügung, die entsprechenden Informationen offen zu legen bzw. dem Beauftragten die Offenlegung zu erlauben.

8. Korrespondenzweg

Die Vorsorgeeinrichtung willigt ein, dass zukünftige Korrespondenz in Bezug auf die Investition in die Anlagegruppe CSA Energie-Infrastruktur Schweiz ("**Korrespondenz**") zwischen ihr und der Anlagestiftung, der Credit Suisse (Schweiz) AG und allen weiteren Gruppengesellschaften der Credit Suisse Group, insbesondere Credit Suisse Energy Infrastructure Partners AG, sowie weiteren externen Dienstleistern per Email erfolgen darf. Hierzu werden die oben auf Seite 2 dieses Dokumentes genannten E-Mail-Adressen verwendet.

Besteht Anlass zur Befürchtung, dass unbefugte Dritte Kenntnis von einer E-Mail-Adresse gewonnen haben und das System missbrauchen, muss die Vorsorgeeinrichtung unverzüglich darüber informieren.

Der Vorsorgeeinrichtung ist bewusst, dass beim elektronischen Informationsaustausch folgende Risiken bestehen:

- Die Informationen werden unverschlüsselt über ein offenes, für jedermann zugängliches Netz übermittelt und sind grundsätzlich durch Dritte einsehbar.
- Informationen können durch Dritte verändert werden.
- Die Identität des Absenders (E-Mail-Adresse) kann vorgetäuscht oder anderweitig manipuliert werden.
- Der Informationsaustausch kann infolge von Übermittlungsfehlern, technischen Mängeln, Unterbrechungen, Fehlfunktionen, rechtswidrigen Eingriffen, Überlastung des Netzes, mutwilliger Blockierung des elektronischen Zugangs durch Dritte oder anderen Unzulänglichkeiten seitens der Netzbetreiber verzögert oder unterbrochen werden.

Der Anleger erklärt hiermit, dass die Anlagestiftung, die Credit Suisse (Schweiz) AG und alle weiteren Gruppengesellschaften der Credit Suisse Group von sämtlicher Haftung im Zusammenhang mit dem elektronischen Informationsaustausch gemäss dieser Ziffer 8 entbunden werden, ausser im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Vorsorgeeinrichtung übernimmt die Verantwortung für alle Konsequenzen und Schäden, die sich aus dem elektronischen Informationsaustausch und insbesondere aus einer missbräuchlichen Verwendung des E-Mail-Systems oder der Erstellung von Korrespondenzkopien ergeben können.

9. Gerichtsstand

Alle rechtlichen Belange im Zusammenhang mit dieser Kapitalzusage unterstehen schweizerischem materiellem Recht. Für alle Rechtsstreitigkeiten aus dieser Kapitalzusage sind ausschliesslich die zuständigen Gerichte der Stadt Zürich zuständig, und, soweit zulässig, das Handelsgericht des Kantons Zürich.